



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2017		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/724/2017		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		17.11.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017		Vorberatung	
Stadtrat	19.12.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

4. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 4. Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Bestattungsgesetz NW, §§ 41 und 7 GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der BVBU hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 über den Pflegezustand aufgegebener Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen beraten. Seitens der Verwaltung wurde als eine mögliche Maßnahme zur Reduzierung solcher Grabstätten die Einführung einer neuen Art von pflegefreien Grabstätten mit Bodendeckern vorgestellt. Der Ausschuss hat die Verwaltung beauftragt, die vorgestellten Maßnahmen umzusetzen. Um die neue Grabart einführen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung in der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen notwendig.

Neben der Einführung der neuen Grabart sind weitere kleinere Änderungen in der Satzung vorgenommen worden, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden.

Alle Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf in kursivem Fettdruck dargestellt.

§ 14 Arten der Grabstätten:

Als neue Nr. 12 wurden die Pflegefreien Reihen- und Wahlgräber mit Bodendecker aufgenommen.

§ 16 Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen:

In Absatz 5 Satz 4 wurde die Gestaltungsvorschrift für zusätzliche Einfassungen um nicht hochglänzenden Edelstahl ergänzt. Grund hierfür sind sich häufende Anfragen von Nutzungsberechtigten, ob nicht neben Naturstein- auch Edelstahleinfassungen zugelassen werden könnten. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen eine solche Erweiterung der zulässigen Materialien. Lediglich hochglanzpolierter Edelstahl soll ausgeschlossen werden.

§ 17 Urnengrabstätten:

In Absatz 8 (Außenkolumbarien) wurden die Gestaltungsvorschriften für die Abdeckplatten der Außenkolumbarien im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen als Eigentümer der Kolumbarien geändert. Bisher war lediglich die Anbringung einer Wandvase mit maximal 50 mm Durchmesser zulässig. Aufgrund von Anfragen von Nutzungsberechtigten soll nun eine Wandvase mit maximal 15 cm Höhe und 7 cm Durchmesser angebracht werden dürfen. Alternativ hierzu wird nun auch die Anbringung einer Laterne mit maximal 15 cm Höhe und 9 cm Tiefe ab Abdeckplatte ermöglicht. Eine gleichzeitige Anbringung von Vase und Laterne wird aus Gestaltungs- und Platzgründen nicht zugelassen. Vasen und Laternen aus Kunststoff bleiben weiterhin unzulässig.

§ 18 b Pflegefreie Erdgräber mit Bodendecker:

Mit diesem Paragraphen wird die neue pflegefreie Grabart mit Bodendecker eingeführt und definiert. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften des § 16 für Wahlgrabstätten sowie auch die Vorschriften für Grabmale (§ 22).

§ 22 Gestaltungsvorschriften für Grabmale:

In der tabellarischen Übersicht in Absatz 4 wurden die pflegefreien Grabstätten mit Bodendecker eingefügt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für zu pflegende Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 23 Zustimmungserfordernis:

Nach den Regelungen der derzeit gültigen Friedhofssatzung bedarf es für die Errichtung von Grabeinfassungen lediglich der vorherigen Anzeige, während Grabmale und Grababdeckungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen. Im beigefügten Satzungsentwurf soll jetzt auch die Errichtung von zusätzlichen Grabeinfassungen zustimmungsbedürftig werden, um so eine bessere Kontrolle bzgl. der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften zu gewährleisten.

§ 33 Gebühren:

In der derzeit gültigen Satzung wird lediglich bestimmt, dass für den Erwerb von Nutzungsrechten Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten sind. Selbstverständlich wurden bislang auch für die Erteilung der Zustimmung nach § 23 sowie die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen Gebühren erhoben. Zur Klarstellung wurden nun auch diese Sachverhalte mit in den Paragraphen aufgenommen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen in der Fassung der 4. Änderung